

19. November 2021

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Böblingen über
infektionsschützende Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung
des Coronavirus (SARS-CoV-2)
-Betretungsverbot von Kindertageseinrichtungen bei nicht regelmäßiger
Testung-**

Das Landratsamt Böblingen erlässt nach §§ 28 Abs. 1 S. 1, 28a Abs. 1 Nr. 16, Abs. 3 u. Abs. 6, § 33 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 20 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) i.V.m. §§ 63 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) für alle Städte und Gemeinden im Landkreis Böblingen folgende Allgemeinverfügung:

1. Zur Betretung von Kindertageseinrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie von Kindertagespflegen haben Kinder mindestens zweimal pro Woche einen Nachweis über einen aktuellen negativen COVID-19-Schnelltest vorzulegen. Abweichend davon haben Kinder bei einer Anwesenheit von ein bis drei Tagen in der Kindertageseinrichtung mindestens einmal pro Woche einen aktuellen negativen COVID-19 Schnelltest vorzulegen. Falls der Nachweis der betroffenen Kinder nicht bis zum Freitag der jeweiligen Woche erbracht wird, dürfen die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen von ihnen ab Montag der Folgewoche solange nicht betreten werden, bis ein gültiger Nachweis im Sinne der Ziff. 3 vorgelegt wird.
2. Die Einrichtungen, in denen die Testpflicht nach Ziffer 1 dieser Verfügung gilt, haben an jedem Eingang deutlich auf die Pflicht zur Testung hinzuweisen.



3. Als aktuelle COVID-19-Schnelltests gelten alle zugelassenen Selbst- und Schnelltests. Die Testungen können unter Aufsicht der Einrichtung vor Betreten der Einrichtung oder in der Betreuungseinrichtung selbst durchgeführt werden. Zulässig ist auch eine Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten nach ordnungsgemäß durchgeführtem COVID-19-Selbsttest auf dem durch den Landkreis vorgegebenen Formular. Alternativ dient als Nachweis für einen COVID-19 Schnelltest die Vorlage einer Bescheinigung eines Testzentrums oder einer Teststelle über das Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden ist. Schnelltests (nicht Selbsttests) dürfen nur durch fachkundiges Personal durchgeführt werden. Die Testergebnisse sind durch die Kindertageseinrichtung bzw. die Einrichtungen der Tagespflege angemessen zu dokumentieren und für die Zeit von vier Wochen aufzubewahren. Auf Verlangen sind die Testergebnisse dem Träger der Einrichtung bzw. dem zuständigen Tagespflegeverein vorzulegen.
4. Für die Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Ziffer 1 gilt § 10 Abs. 2 Ziff. 2 bis 5 der Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (CoronaVO Schule) in seiner jeweils geltenden Fassung sinngemäß.
5. In begründeten Einzelfällen kann die nach Infektionsschutzrecht zuständige Behörde weitere Ausnahmen von dem in Ziffer 1 verfügten Betretungsverbot zulassen. Sind medizinische Gründe indiziert, erfolgt die Entscheidung nach Satz 1 auf Vorschlag des Gesundheitsamtes.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 24.11.2021 in Kraft und tritt am 14.01.2022 außer Kraft.

Begründung:

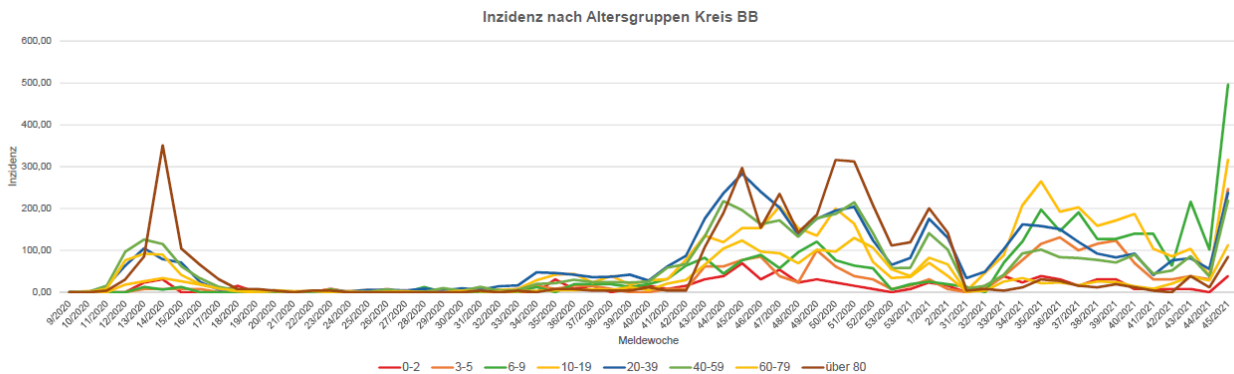
Sachverhalt:

Ausweislich des wöchentlichen Lageberichts des Robert-Koch-Instituts (RKI) zur Coronavirus-Krankheit-2019 vom 18.11.2021 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-11-18.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 19.11.2021) hat sich der seit Ende September 2021 beobachtete, steigende Trend der 7-Tage-Inzidenz in den letzten Tagen deutlich beschleunigt, so dass die derzeitigen Fallzahlen höher als alle bisher auf den Höhepunkten der vorangegangenen Erkrankungswellen verzeichneten Werte sind. Der hohe Infektionsdruck zieht ein deutliches Ansteigen der schweren Krankheitsverläufe und Todesfälle nach sich.

In der Meldewoche (MW) 45/2021 ist die 7-Tage-Inzidenz im Vergleich zur Vorwoche deutlich in allen Altersgruppen gestiegen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Altersverteilung.html, zuletzt abgerufen am 19.11.2021).

Bei Betrachtung der einzelnen Altersgruppen erreicht die Altersgruppe zwischen 10 und 14 Jahren in Kalenderwoche (KW) 45 den höchsten Wert der 7-Tage-Inzidenz mit 718 Infizierten/100.000 Einwohner (KW 44: 416; KW 43: 359), gefolgt von der Altersgruppe der 5 bis 9 Jahre alten Kindern mit einer 7-Tage-Inzidenz von 625 (KW 44: 350; KW 43: 292). Auch die 7-Tage-Inzidenz der Altersgruppe zwischen 0 und 4 Jahren beläuft sich nunmehr bereits auf einen Wert von 175 (KW 44: 110; KW 43: 90). Aufgrund der derzeitigen Entwicklung ist auch in den nächsten Wochen mit weiter steigenden Fallzahlen zu rechnen.

Auch im Landkreis Böblingen ist ein rasanter Anstieg der 7-Tage-Inzidenz zu beobachten.



Quelle Gesundheitsamt

Insbesondere liegt die 7-Tage-Inzidenz der Altersgruppe zwischen 6 und 9 Jahren in KW 45 bei einem Wert von 496 (KW 43: 216). In der Altersgruppe zwischen 3 und 5 Jahren beträgt die 7-Tage-Inzidenz 247 was gegenüber der KW 43 mit einem Wert von 39 mehr als eine Versechsfachung innerhalb von 14 Tagen darstellt. Die Sieben-Tage-Inzidenz von Kindern zwischen 0 und 2 Jahren liegt mit 39 im Vergleich zu den anderen Altersgruppen zwar noch im unteren Bereich, dies ist jedoch insbesondere auch darauf zurückzuführen, dass in diesem Altersbereich kaum Testungen stattfinden. Darüber hinaus zeigt sich der rasante Anstieg des Infektionsgeschehens auch in dieser Altersgruppe dadurch, dass sich die Sieben-Tage-Inzidenz innerhalb von 14 Tagen verfünffacht hat.

7-Tage-Inzidenz nach Altersgruppe								
	0-2	3-5	6-9	10-19	20-39	40-59	60-79	über 80
KW 43/2021	7,71	38,56	216,34	103,89	81,08	86,34	37,57	38,56
KW 44/2021	0,00	30,85	101,81	38,96	55,42	37,77	27,88	11,57
KW 45/2021	38,56	246,81	496,31	316,85	238,10	219,44	112,72	84,84

Quelle Gesundheitsamt

* Aufgrund der Herbstferien in Baden-Württemberg vom 02.-05.11.2021 und die damit in diesem Zeitraum deutlich geringeren Testzahlen sind die Werte der 7-Tage-Inzidenz in der KW 44 nicht aussagekräftig.

Zudem liegt die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz (Hospitalisierungen bezogen auf 100.000 Einwohner in Baden-Württemberg) im Landesdurchschnitt bei 5,8 sowie die landesweite Auslastung der Intensivbetten bei 424. Die Hospitalisierungsrate des Landkreises Böblingen beträgt derzeit ebenfalls 5,6.

Das RKI schätzt die aktuelle Entwicklung als sehr besorgniserregend ein und empfiehlt allen Bürgerinnen und Bürgern möglichst alle anwendbaren Maßnahmen umzusetzen (Wöchentlicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 vom 18.11.2021, Fundstelle s.o.). Sollten Kontakte nicht vermieden werden können, wird dringend angeraten einen vorherigen Test zu machen. Nach der Nationalen Teststrategie ist Testen ein essentieller Bestandteil einer umfassenden Pandemie-Bekämpfungsstrategie (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Teststrategie/Nat-Teststrat.html). Testungen sind daher nach wie vor die Grundlage für die zeitnahe Erkennung und Behandlung von Infektionen, für die Unterbrechung der Infektionsketten und für einen Schutz vor der Überlastung unseres Gesundheitssystems.

Rechtliche Würdigung:

1. Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 15. September 2021 (in der jeweils gültigen Fassung) auf Grundlage von § 32 i.V.m. §§ 28 bis 31 IfSG infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 angeordnet. Gemäß § 20 Abs. 1 CoronaVO in der jeweils gültigen Fassung können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen.

Rechtsgrundlage für die Testpflicht verbunden mit dem Betretungsverbot von Kindertagesstätten und ähnlichen Betreuungseinrichtungen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28a Abs. 1 Nr. 16, Abs. 3 und Abs. 6, § 33 Nr. 1 IfSG i.V.m. § 20 Abs. 1 CoronaVO.

Nach § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW ist das Gesundheitsamt und damit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) das Landratsamt Böblingen zuständig für den Erlass der getroffenen Allgemeinverfügung.

Von der gemäß § 28 Abs. 1 LVwVfG vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes grundsätzlich erforderlichen Anhörung wird aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 LVwVfG abgesehen.

Danach kann von einer Anhörung abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug notwendig erscheint bzw. die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens wird angesichts der dynamischen Entwicklung des Pandemiegeschehens, insbesondere im Hinblick auf die stark ansteigende Inzidenz als auch auf die sehr hohe Hospitalisierungsrate sowie die rasant steigende Zahl der belegten Intensivbetten von einer Anhörung abgesehen.

2. a) Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 28a, 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Gemäß § 28 a Abs. 1 Nr. 16 IfSG kann auch die Schließung von Einrichtungen im Sinne von § 33 IfSG verfügt werden. § 33 Abs. 1 Nr. 1 IfSG umfasst Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte. Ein milderer Mittel hierzu stellt eine

Betretungseinschränkung nach § 28 Abs. 1 IfSG dahingehend dar, dass für den Zutritt die regelmäßige Testung Voraussetzung ist.

Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG und der Freizügigkeit nach Art. 11 Abs. 1 GG werden insoweit eingeschränkt.

Nach § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige A-gens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles A-gens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nr. 1 IfSG, der die als COVID-19 bezeichnete Atemwegserkrankung auslöst. COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit i.S. von § 2 Nr. 3 IfSG.

Regelmäßig halten sich in Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten Kinder mehrerer unterschiedlicher Haushalte gleichzeitig auf, so dass täglich eine Vielzahl unvermeidbarer Kontakte stattfindet. Kindertageseinrichtungen sind neben dem Betreuungsaspekt gerade auch darauf ausgerichtet, dass Kinder Kontakte zu anderen Kindern knüpfen und spielerische sowie kommunikative Interaktionen zu anderen Kindern durchführen. Insofern ist eine Einhaltung von Mindestabständen in Kindertageseinrichtungen weder möglich noch zielführend. Durch enge Kontakte und das Aufeinandertreffen unterschiedlicher Haushalte wird jedoch das Infektionsrisiko erheblich erhöht. Durch die mittlerweile vorherrschende Deltavariante des Coronavirus ist zudem auch das Ansteckungsrisiko bei Kindern stark gewachsen.

Durch das Zusammentreffen unterschiedlicher Haushalte in den Kindertageseinrichtungen kann es darüber hinaus zu Infektionen außerhalb der Kindertageseinrichtungen kommen. Insbesondere bei asymptomatischen Infektionen besteht hier die konkrete Gefahr weiterer Infektionen und damit einhergehender Infektionsketten und somit die Gefahr eines weiter zunehmenden unkontrollierten Infektionsgeschehens.

b) Das in Ziffer 1 angeordnete Betretungsverbot ist auch verhältnismäßig. Das Gesundheitsamt hat das ihm in o.g. Ermächtigungsgrundlagen jeweils zugewiesene Ermessen erkannt und nach Maßgabe der folgenden Erwägungen ausgeübt.

Die Allgemeinverfügung bezweckt die Aufrechterhaltung des Betriebs der Kindertagesstätten, die Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, die Unterbrechung von Infektionsketten, die Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung im Landkreis sowie den Schutz vulnerabler Personengruppen.

Das Betretungsverbot fördert das legitime Ziel der Vermeidung der Weiterverbreitung des Coronavirus bei Aufrechterhaltung des Betriebs der Kindertageseinrichtungen. Ohne regelmäßige Testungen wäre die Wahrscheinlichkeit bzw. das Risiko einer etwaigen unentdeckten Ausbreitung des Virus durch den Präsenzbetrieb wesentlich höher. Die angeordnete wiederholte Testung derselben Personen erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass sog. diagnostische Fenster eines Antigentests zu treffen und trägt somit in Abhängigkeit der dadurch verhinderten Übertragungen zur Reduzierung des allgemeinen

Infektionsgeschehens bei. Auch dies kommt insbesondere in Situationen zum Tragen, in denen Hygienemaßnahmen nur bedingt umgesetzt werden können wie z.B. in Kindertagesstätten. Daher wird der Nachweis eines aktuellen negativen SARS-CoV-2 Tests zweimal pro Woche verlangt.

Die regelmäßigen Testungen mittels Antigentests sind geeignet, das Infektionsgeschehen in den Kindertageseinrichtungen zu reduzieren, Infektionsketten zu unterbrechen und durch die Eindämmung von Ausbruchsgeschehen das Risiko vollständiger Schließungen deutlich zu verringern. Sie tragen zur Vermeidung der Weiterverbreitung des Coronavirus und zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung bei.

Die Maßnahme ist auch erforderlich, weil weniger einschneidende, dabei aber gleichwirksame Alternativen zur Verhinderung der Ausbreitung der Pandemie bei einem Präsenzbetrieb in Kindertageseinrichtungen aktuell nicht ersichtlich sind. Dies gilt insbesondere für Hygienekonzepte, deren Umsetzung in Kindertageseinrichtungen im hinreichend notwendigen Maße schwerlich möglich erscheint. Insbesondere ist die Einhaltung von Mindestabständen und einer Maskenpflicht aufgrund des Kommunikationsaspekts, der in einer Kindertageseinrichtung stets immanent ist, nicht durchführbar. Es ist zudem mit Schwierigkeiten verbunden, Kindern in sehr jungem Alter derartige Maßnahmen und ihren Sinn und Zweck zu vermitteln. Eine Impfempfehlung existiert für die betroffenen Altersgruppen bislang nicht. Auch eine Testung auf freiwilliger Basis ist nicht gleichermaßen erfolgsversprechend. Aufgrund der hohen Übertragungswahrscheinlichkeit ist bereits eine nicht getestete Person in einer Kindertageseinrichtung, welche unentdeckt infektiös ist, ausreichend, um das Virus SARS-CoV-2 weiterzuverbreiten.

Die Maßnahme ist auch angemessen und somit verhältnismäßig im engeren Sinne. Der mit dem Testerfordernis verbundene Eingriff ist grundsätzlich als gering zu gewichten. Die Regelung sieht insbesondere die Möglichkeit der Vornahme von Selbsttests zu Hause im gewohnten Umfeld der Kinder sowie auch vor und in der Kindertageseinrichtung vor. Dementsprechend müssen sich die Kinder nicht zwingend einem Test vor Ort unterziehen, der nur von geschultem Personal vorgenommen werden und mit größeren Belastungen verbunden sein kann als der Selbsttest, um die Kindertageseinrichtung betreten zu dürfen. Zudem handelt es sich um eine zeitlich befristete Maßnahme.

Gleichzeitig dient das Betretungsverbot ganz erheblich dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung. Unentdeckte Infektionen bergen insbesondere in der Situation der Kindertageseinrichtungen das Risiko eines unkontrollierten Ausbruchsgeschehens durch die Verbreitung in mehreren Haushalten gleichzeitig. Den Eingriffen in die Freiheitsrechte der Betroffenen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Der Staat hat eine Pflicht, sich schützend und fördernd vor diese Rechtsgüter zu stellen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Anzahl der infizierten Personen in jüngster Zeit ebenso extrem ansteigt wie die Hospitalisierungsinzidenz sowie die Belegungsrate der Intensivbetten. Ein weiterer unkontrollierter und ungebremster Anstieg der Ansteckungen mit dem Coronavirus ginge

sowohl mit erhöhten Sterblichkeitsraten, einer Vielzahl von schwerwiegenden Krankheitsverläufen und einer Überlastung des Gesundheitssystems einher und ist nicht hinnehmbar.

Zugleich wird dem in Art. 11 Abs. 1 der Landesverfassung verankerten Staatsziel der Erziehung Rechnung getragen, indem die Aufrechterhaltung des Betriebs der Kindertageseinrichtungen ermöglicht wird. Dies dient auch dem Kindeswohl und den natürlichen Bedürfnissen der Kinder nach sozialem Kontakt und Austausch. Bei einer Vielzahl von Infektionen in Kindertagesstätten, insbesondere auch Infektionen des Personals wären Schließungen unvermeidbar.

Ziffer 4 regelt zudem Ausnahmen, die denen in § 10 Abs. 2 Ziff. 2-5 CoronaVO Schule geregelten Ausnahmen für Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, Betreuung und Horten an den Schulen entsprechen. Hiernach gilt das Betretungs- und Teilnahmeverbot u.a. nicht für Personen, sofern ihnen eine Testung aufgrund einer Behinderung nicht zugemutet werden kann, was in der Regel durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen ist, das der Einrichtung vorzulegen ist. Zudem gilt das Betretungsverbot nicht für Personen, die im Sinne von § 4 Abs. 1 CoronaVO immunisiert, d.h. im Rechtssinne geimpft oder genesen sind sowie für das kurzfristige Betreten der Einrichtung zur Wahrnehmung des Personensorgerechts.

Ferner können gemäß Ziffer 5 darüber hinausgehende Ausnahmen im Einzelfall zugelassen werden. Hiermit wird individuellen Eigenheiten der betroffenen Personen Rechnung getragen, indem für diese ein Betretungs- und Teilnahmeverbot nicht gilt, sofern ihnen eine Testung aus medizinischen oder sonstigen Gründen nicht zugemutet werden kann. Medizinische Gründe sind in der Regel durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen, das der Einrichtung vorzulegen ist.

Zu Ziffer 6:

Die Laufzeit der Allgemeinverfügung ist zeitlich befristet bis zum 14.01.2022. Die Befristung der Allgemeinverfügung über den 31.12.2021 hinaus dient der verlässlichen Erkennung möglicher Infektionen nach Ende der Weihnachtsferien, da hier erfahrungsgemäß, insbesondere auch durch ReiserückkehrerInnen, mit vermehrten Infektionen zu rechnen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Böblingen, Gesundheitsamt, Parkstraße 4, 71034 Böblingen erhoben werden.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Stuttgart kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG

ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzig-tausend Euro geahndet werden.

Böblingen, den 19.11.2021

A handwritten signature in blue ink, reading "R. Bernhard". The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke extending to the right.

Roland Bernhard
Landrat